

Strafgesetzbuch: StGB

von Heintschel-Heinegg / Kudlich

5. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-81988-9
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

ermitteln, sondern nur eine bereits vorhandene Kenntnis der **Kausalität** ausdrücken kann. Diese Kritik ist Ausgangspunkt der **Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung**. Nach ihr ist eine Handlung für einen bestimmten Erfolg dann ursächlich, wenn sie aufgrund einer gesetzmäßigen Bedingung im konkreten Erfolg wirksam geworden ist. Zwischen Handlung und Erfolg muss also eine **empirische Gesetzmäßigkeit** bestehen (Erb JuS 1994, 449; Hilgendorf NStZ 1994, 564; Schönke/Schröder/Eisele Vor § 13 Rn. 71). Aber auch diese Lehre erfordert ein ontologisch-naturwissenschaftliches Wissen über eine bestehende Kausalität und hilft über deren Fehlen sowie über **Zweifel** hinsichtlich ihres Bestehens nicht hinweg. Die Rspr. arbeitet weiter mit der **Bedingungstheorie** (BGHSt 31, 98; 33, 322; 39, 197).

Bei der **Bestimmung der Kausalität** ist maßgeblich, ob sich ein Verhalten im konkreten Erfolgseintritt niedergeschlagen hat. **Hypothetische Kausalverläufe** bleiben bei dieser Beurteilung außer Betracht (BGHSt 2, 20; 10, 370; 13, 14; Schönke/Schröder/Eisele Vor § 13 Rn. 80). Ursächlich ist auch eine Handlung, die den **Erfolgseintritt**, wenn auch nur geringfügig, beschleunigt hat (BGHSt 21, 61; Schönke/Schröder/Eisele Vor § 13 Rn. 80). Besondere Bedeutung hat dies insbes. bei einer **überholenden Kausalität** (BGH NJW 1992, 1247; Schönke/Schröder/Eisele Vor § 13 Rn. 80).

Typische Fälle der **Erfolgsbeschleunigung** sind die Tötung eines durch schwere Verletzung oder durch Krankheit Todgeweihten. Der Täter wird für den Erfolg auch dann kausal, wenn er die Geschwindigkeit oder Art und Weise seines Eintritts min. beschleunigt oder verändert (BGH NStZ 1981, 218; BGHSt 85, 206). Eine Handlung bleibt sogar dann kausal, wenn derselbe Erfolg zum selben Zeitpunkt aufgrund einer tatsächlich nicht wirksamen **Reserveursache** eingetreten wäre (BGHSt 30, 228). Entscheidend kommt es nur auf die tatsächliche Wirksamkeit der Handlung im Erfolg an.

Mitursächlichkeit mehrerer Täter, auch bezeichnet als **Doppelkausalität**, steht der Ursächlichkeit gleich. Ansonsten entfele bei äquivalenten Tatbeiträgen die Kausalität aller **Täter und Teilnehmer** bzw. aller **Nebentäter**, sodass der Erfolg strafrechtlich gar nicht erfassbar wäre.

Dieser Fall wird auch als „**Mehrfachkausalität**“, „alternative Konkurrenz“ und (irreführend) als „kumulative Kausalität“ bezeichnet (Schönke/Schröder/Eisele Vor § 13 Rn. 27 zugleich auch zur grundlegenden Kritik). Sie liegt vor, wenn mehrere, unabhängig voneinander gesetzte **Bedingungen** zusammenwirken, die zwar für sich alleine zur Erfolgsherbeiführung ausgereicht hätten, aber erst in ihrem **Zusammenwirken** den Erfolg herbeigeführt haben. Ein **Sonderfall der Mehrfachkausalität** liegt vor, wenn nicht das Handeln zweier Täter, sondern zwei **sukzessive vorgenommene Handlungen** desselben Täters zusammen den konkreten Erfolg herbeiführen (BGHSt 39, 195).

Auch bei **kumulativer Kausalität**, also wenn mehrere, unabhängig voneinander vorgenommene Handlungen erst in ihrem Zusammentreffen den Erfolg herbeiführen, ist die **Kausalität** zu bejahen (BGHSt 37, 131).

Der Kausalzusammenhang wird nicht durch ein **mitwirkendes Verschulden** des Verletzten oder eines Dritten unterbrochen. Vorauszusetzen ist nur, dass die vom Täter gesetzte **Ursache bis zum Erfolgseintritt fortwirkt**. Dies ist stets dann zu bejahen, wenn der später Eingreifende an die zuvor vom Täter gesetzte **Bedingung** anknüpft, insbes. eine durch diesen geschaffene Lage ausnützt.

Ein sog. **Regressverbot** in Form einer Unterbrechung des Kausalzusammenhangs ist in diesen Fällen nicht anzuerkennen. Es kann aber ausnahmsweise der **Zurechnungszusammenhang** unterbrochen sein, wenn das Dazwischentreten eines Dritten so sehr außerhalb aller Lebenserfahrung lag, dass mit ihm vernünftigerweise nicht zu rechnen war. Die Kausalität ist aber zu verneinen, wenn die **Erstbedingung** nicht bis zum Erfolgseintritt fortwirkt, indem ein späteres Zweitereignis unabhängig von der früher gesetzten Bedingung eine neue Ursachenreihe eröffnet, die ganz allein den Erfolg herbeiführt. Diesen Fall bezeichnet man als **Abbruch der Kausalität** (BGHSt 39, 197; BGH NJW 1989, 2480; Schönke/Schröder/Eisele Vor § 13 Rn. 78). Insofern führt dann eine **überholende Kausalität** den Erfolg allein herbei (BGH NJW 1989, 2480; NJW 2001, 1077; Schönke/Schröder/Eisele Vor § 13 Rn. 78).

Normative Korrekturen des Kausalitätsbegriffs sind auch in der Weise erforderlich, dass **Ersatzursachen** nicht hinzugesagt werden dürfen, wenn der Erfolg durch Dritte oder durch **Naturereignisse** auch ohne eine Handlung des Täters eingetreten wäre. Solche **Ersatzursachen** schränken die Kausalität nicht ein. Eine Handlung, die für den Erfolg wirksam geworden ist, bleibt auch dann kausal, wenn derselbe Erfolg aufgrund einer Ersatz- oder **Reserveursache** ebenfalls eingetreten wäre (BGHSt 30, 228).

- 19 Für die Kausalität ist es ohne Bedeutung, ob der konkrete Kausalverlauf **atypisch** gestaltet war. In Fällen einer außerhalb jeder Lebenserfahrung liegenden **Erfolgsherbeiführung** kann aber im Einzelfall der Zurechnungszusammenhang entfallen.
- 20 Auch bei **Fahrlässigkeitsdelikten** kommt es allein auf den tatsächlichen Kausalverlauf an. Die Rspr. verneint indes bereits die Ursächlichkeit pflichtwidrigen Verhaltens, wenn derselbe Erfolg auch bei pflichtgemäßem Verhalten eingetreten wäre. Teilweise verneint die Rspr. die Kausalität, wenn dies nicht auszuschließen ist (BGHSt 11, 3; 24, 34; 33, 63).
- 20.1 Eigentlich stellt dies eine Frage der **objektiven Zurechnung** dar. Es kommt auf die Kausalität der Pflichtwidrigkeit an, die ein Kriterium der objektiven Zurechnung ist und stets eine normative Korrektur des Zurechnungszusammenhangs bedeutet. In der Praxis ist aber darauf zu achten, dass die Rspr. diese Fragen unter dem Begriff des „rechtlichen Ursachenzusammenhangs“ (→ Rn. 21) vermischt.
- 21 Die Fälle von **Kollegialentscheidungen** stellen kein Kausalitätsproblem, sondern eine Frage der objektiven Zurechnung dar. In der „**Lederspray-Entscheidung**“ (BGHSt 37, 106) hat der BGH deutlich gemacht, dass eine Unterlassungshaftung (und damit: Kausalität für einen Erfolg) auch dann besteht, wenn eine Firma ein **gefährliches Produkt** in Verkehr gebracht, aber notwendige Korrekturschritte unterlassen hat. Mehrere **Personen aus verschiedenen Hierarchieebenen** wurden wegen ihrer jeweiligen Pflichtverletzung in ihrem gesellschaftsrechtlich oder vertraglich verankerten Aufgabenbereich bestraft. Der Sache nach bedeutet das Urteil den Verzicht auf ein echtes Gefahr schaffendes Fehlverhalten. Auch dies verdeutlicht, dass es sich bei der Thematik um ein **Problem der objektiven Zurechnung** handelt (Schönke/Schröder/Eisele Vor § 13 Rn. 91 zu den Grundlagen; Brammsen GA 1993, 97).
- 22 Über **Beweisschwierigkeiten** bei der Feststellung der Kausalität hilft jedoch weder die Bedingungslehre noch die Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung hinweg. Die Rspr. hat unter dem Begriff des „**rechtlichen Ursachenzusammenhangs**“ normative Korrekturen am Kausalitätsbegriff angebracht (BGHSt 33, 61). Nach der Rspr. ist die strafrechtliche Kausalität kein absoluter Begriff, sondern es genügt ein nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit, das vernünftige Zweifel verbietet (Fischer Vor § 13 Rn. 16). Zweifel, die allein auf einer abstrakten theoretischen Möglichkeit gründen, bleiben außer Betracht (BGH NStZ-RR 1998, 102). Auch bei dem Problem der **psychischen Kausalität** entstehen teils erhebliche **Beweisschwierigkeiten** dadurch, dass ganz allgemein **Fremdpsychisches** der unmittelbaren Zugänglichkeit durch Dritte entzogen ist (sog. other-minds-Problem/Problem des privilegierten Zugangs) und insbes. bei der Erklärung eines Akteurs, eine Handlung H1 sei kein/ein/der Grund für seine Handlung H2 gewesen, nicht diejenigen Methoden zu Feststellung der Richtigkeit der Aussage herangezogen werden können, die bei einer Behauptung von vermeintlichem tatsächlichem Geschehen durch Zeugen angewandt werden: Die Überprüfung von Möglichkeit, Schlüssigkeit und Wahrscheinlichkeit gestaltet sich bei der Behauptung des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins einer Motivation ungleich diffiziler als bei der Behauptung eines bestimmten Geschehensablaufes oder Sachverhaltes. Sich nicht genügend mit diesen Problemen auseinandergesetzt zu haben, bildet die Mängel der Entscheidung des **Referendar-Falles** (BGHSt 13, 13).

V. Objektive Zurechnung

- 23 Die Weite der **Bedingungslehre** zur Kausalität bedarf einer **haftungsbeschränkenden Korrektur**. Nach der modernen Lehre von der **objektiven Zurechnung** (Roxin ZStW 74 (1962), 411; Roxin FS Honig, 1970, 169; Roxin FS Gallas, 1973, 269) ist ein Erfolg dem Täter nur dann zurechenbar, wenn sich ein von ihm geschaffenes **unerlaubtes Risiko im Erfolg verwirklicht** hat. Die Kausalität ist nach dieser Lehre nur noch **notwendige**, nicht jedoch **hinreichende Bedingung** der Zurechenbarkeit eines Erfolges.
- 23.1 Nach der **Risikoerhöhungslehre**, die sich bislang in der Rspr. nicht durchsetzen konnte (BGHSt 37, 127), ist ein Erfolg bereits dann zurechenbar, wenn die Verletzung der **Sorgfaltspflicht** ein Risiko für das Schutzgut erzeugt hat, das gegenüber dem erlaubten Risiko deutlich erhöht ist (Roxin ZStW 74 (1962), 430; Roxin FS Honig, 1970, 138). Die hL lehnt die **Risikoerhöhungslehre** insbes. mit dem Argument ab, sie verwandele Verletzungsdelikte in Gefährdungsdelikte und verstoße dadurch gegen den Grundsatz in dubio pro reo (Schönke/Schröder/Cramer/Sternberg-Lieben/Schuster § 15 Rn. 179).
- 24 Voraussetzung der **objektiven Zurechenbarkeit eines Erfolges** ist zunächst die Schaffung eines **unerlaubten Risikos**. Die Haftung entfällt, wenn die Handlung im Hinblick auf das betroffene Rechtsgut keine rechtlich relevante Gefahr bewirkt hat. Dies ist der Fall, wenn nur ein unbeachtlich geringes reales Risiko besteht und somit die Gefahr statistisch kaum messbar ist. Wer

einen anderen zB überredet, eine **Flug-, Eisenbahn- oder Automobilreise** zu unternehmen und dabei hofft, er möge infolge eines Unglücks sterben, haftet für diesen Erfolg auch dann nicht, wenn er aller Wahrscheinlichkeit zuwider eintritt. Aber auch in den Fällen eines statistisch durchaus signifikanten Risikos entfällt die Haftung, wenn das Risiko sozialadäquat ist. Insofern ist **Handlungsfreiheit** des Betroffenen vorgängig. Jede Haftung gehorcht der Regel, dass ein **Synallagma** von **Handlungsfreiheit und Folgenverantwortung** besteht. Geht die Handlungsfreiheit klar vor, stellt sich nach diesem funktionalistischen und freiheitlichen Modell die Frage der Folgenverantwortung nicht. Dies ist der wohl wesentlichste Aspekt der haftungsbegrenzenden Funktion der Lehre von der objektiven Zurechnung.

Die Haftung für einen Erfolg entfällt in den Fällen der **Risikoverringerung**, also wenn der Täter durch einen Eingriff in den Kausalverlauf bewirkt hat, dass der entstandene Schaden geringer war als der drohende. Beispiel: Er leitet einen von einem Dritten auf den Kopf des Opfers gerichteten Schlag so ab, dass er nur die Schulter trifft. In diesen Konstellationen ist das **risikoverringernde Eingreifen** aufgrund einer saldierenden und wertenden Betrachtung schon **nicht tatbestandsmäßig**. Einer Lösung auf Rechtfertigungsebene bedarf es nicht. 25

Weiter schließt die Lehre von der objektiven Zurechnung eine Haftung aus, wenn es am **Risikozusammenhang** oder **Schutzzweckzusammenhang** fehlt. Der Risikozusammenhang ist zu verneinen, wenn der Täter zwar eine unerlaubte Gefahr geschaffen hat, aber in dem Erfolg sich nicht das unerlaubte, sondern ein anderes Risiko realisiert hat. Die für den **Risikozusammenhang** entscheidende Frage lautet, ob der erfolgsverursachende Risikoverlauf ein solcher ist, den zu verhindern Zweck der Verbotsnorm ist (BGHSt 33, 31; Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Schuster § 15 Rn. 157). Liegt der Verlauf außerhalb des Schutzzwecks, so entfällt die objektive Zurechnung. Der Schutzzweckzusammenhang ist zu verneinen, wenn das Opfer bei dem Krankentransport aufgrund eines gewöhnlichen Unfalls den Tod findet. Anders liegt es aber, wenn der Unfall im Zusammenhang mit dem Verletzungsverhalten steht; etwa, weil der Fahrer des Krankentransports unter Nutzung straßenverkehrsrechtlicher Sonderrechte besonders schnell fährt, was rechtlich erlaubt und zu Rettung des Schwerverletzten auch erforderlich ist. 26

Der **Mangel des Risikozusammenhangs** als zurechnungsausschließendes Kriterium ist von der Rspr. der Sache nach anerkannt, obwohl diese das Ergebnis zumeist noch auf **subjektiver Tatseite** korrigiert (indes offen gelassen von BGHSt 38, 34). 26.1

Die Haftung entfällt auch bei mangelndem **Pflichtwidrigkeitszusammenhang**, wenn also der Erfolg auch bei normgerechtem Verhalten des Täters eingetreten wäre. 27

Vom Fehlen des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs zu unterscheiden sind die Fälle, in denen der Erfolg auch bei normgerechtem Verhalten eingetreten wäre aufgrund anderer **Reserveursachen**, über deren Eintritt der Täter keine Verfügungsgewalt besaß. Namentlich gilt dies für pflichtwidriges Verhalten Dritter (BGHSt 30, 228). 27.1

Haftungsbegrenzend wirkt auch das **Selbstverantwortungsprinzip**. In der Fällen einer **eigenverantwortlichen Selbstgefährdung** entfällt die Zurechnung (BGHSt 32, 262; gemeinsamer Heroinkonsum; BGHSt 37, 179; 39, 322 (324); Fischer Vor § 13 Rn. 19). 28

Eine **einverständliche Fremdgefährdung** liegt vor, wenn sich jemand der von einem Anderen drohenden Gefahr in Kenntnis des Risikos aussetzt und der Andere die Tatherrschaft hat. Liegt ein **paritätisches oder überwiegendes Mitverschulden** des Opfers vor, so verneint der BGH schon die Sorgfaltpflichtverletzung (BGHSt 4, 88 (93); 7, 112 (115)). 28.1

Das rechtswidrige **Handeln eines Dritten als Reserveursache** befreit den Täter nie von der Haftung (Schönke/Schröder/Eisele Vor § 13 Rn. 80). Ein Täter ist deshalb auch dann für einen Erfolg kausal geworden, wenn an seiner Stelle ein anderer gehandelt hätte (BGHSt 2, 24). Die strafrechtliche Haftung für einen **Verkehrsunfall** entfällt nicht, weil der identische Erfolg auch durch das sorgfaltswidrige Handeln eines Dritten entstanden wäre (BGHSt 30, 228; Ranft NJW 1984, 1425). 29

Dies gilt auch dann, wenn derselbe Erfolg auch aufgrund eines **rechtmäßigen Handelns eines Dritten** eingetreten wäre. Bedeutsam ist die etwa in den Fällen der Einwilligung: Hat der Rechtsgutsinhaber eines seiner Güter durch Einwilligung gegenüber einer bestimmten Person preisgegeben, so bleibt er dennoch allen anderen gegenüber geschützt (Schönke/Schröder/Eisele Vor § 13 Rn. 90, 90a). 29.1

B. Begehen durch Unterlassen

I. Grundlagen

- 30 § 13 regelt die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Unterlassen. Mit der Erwähnung einer **Garantenstellung** umschreibt die Vorschrift die Voraussetzung für die Haftung aus unechter Unterlassung nur undeutlich. Ein Verstoß gegen das aus Art. 103 Abs. 2 GG abzuleitende **Analogieverbot** liegt trotz dieser unscharfen Beschreibung nicht vor, da die Voraussetzungen der Haftung durch die insoweit gebildeten Fallgruppen (→ Rn. 6) in jahrzehntelanger Rspr. konkretisiert worden sind (BVerfGE 96, 97; Fischer § 13 Rn. 3; Arzt JA 1980, 553). Wann die Merkmale einer **haftungsbegründenden Garanteneigenschaft** vorliegen, ist ein Problem des Tatbestandes (BGHSt 14, 232; 16, 158).
- 30.1 Die Strafbarkeit von Unterlassungen kann sich auch aus der Auslegung von Normen des Besonderen Teils ergeben. So kann etwa bei § 266 oder bei der **Verletzung besonderer tatbestandlicher Pflichten** ein Unterlassen strafbar sein. Eine Pflicht zum Handeln kommt dann in Betracht, wenn die Auslegung des Tatbestandes ergibt, dass ein Unterlassen dem Tun unmittelbar gleichsteht.
- 30.2 Im Zuge der zunehmenden **Europäisierung des Strafrechts** wirken sich Vorgaben auf europäischer Ebene auch auf die Maßstäbe der Unterlassungsdelikte aus. Zu denken ist an Richtlinien, Verordnungen oder EU-Normen (ausf. Schröder NStZ 2006, 669).
- 31 Voraussetzung der Gleichstellung des Unterlassens mit positivem Tun ist, dass der Täter den Erfolg nicht abwendet, obwohl er dafür einzustehen hat, dass dieser nicht eintritt. Unechte Unterlassungsdelikte sind **Sonderdelikte des Handlungspflichtigen**, den man als **Garanten** bezeichnet (Schönke/Schröder/Eisele Vor § 13 Rn. 101a); s. insofern auch BGH NJW 2022, 3021 (3024) zu **Grund und Grenzen der Einstandspflicht**, und ebenso grundlegend und instruktiv Detter NStZ 2023, 150 (153).
- 32 Das Unterlassen muss der Verwirklichung eines Tatbestandes durch positives Tun **entsprechen**. Die **Entsprechungsklausel** erfordert, dass das Unterlassen in den Merkmalen dem Begehungsdelikt entspricht, die dem Delikt sein spezifisches Gepräge verleihen (**Modalitätenäquivalenz**). Bei verhaltensgebundenen Delikten ist das Entsprechen **nur dann** zu bejahen, wenn es nach seinem sozialen Sinn in **gleichwertiger Weise** die Handlungsmodalität verwirklicht (Lampe ZStW 79 (1967), 476). Dies erfordert wiederum den bruchlosen Anschluss an die Begründung des Strafzwecks; s. BGH NJW 2022, 3021 (3024) zu **Grund und Grenzen der Einstandspflicht**, und grundlegend im Lichte der jüngsten Judikatur Detter NStZ 2023, 150 (153).

II. Garantenpflicht

- 33 Die Garantenpflicht ist eine **rechtliche Handlungspflicht**. Voraussetzung ist, dass der Garant rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt. Die bloße Möglichkeit oder sittlich-moralische Pflicht zur Erfolgsabwendung genügt nicht (BGHSt 30, 391; Schönke/Schröder/Bosch Rn. 7 und zu den einzelnen Gruppen einer Systematisierung der Garantenstellung sodann Schönke/Schröder/Bosch Rn. 10; Fischer Rn. 5). Die **Handlungspflicht** folgt aus der **Garantenstellung**. Sie macht den Garant zum **Normadressaten** (BGHSt 37, 119). Die haftungsbegründenden Umstände sind **ungeschriebene Tatbestandsmerkmale der unechten Unterlassungsdelikte** (BGHSt 16, 158).
- 34 Nach der für die Rspr. noch heute maßgebenden **älteren Lehre** kann die Garantenstellung auf Gesetz, Vertrag, vorangegangenen gefährdenden Tun (**Ingerenz**) und auf enger Lebensgemeinschaft beruhen (BGHSt 2, 153; 19, 168; Fischer Rn. 5a).
- 34.1 Diese „klassische“ Einteilung befriedigt nicht, da sie sich nur am **Entstehungsgrund der Garantenstellung** orientiert und dabei die materiellen Kriterien einer strafrechtlich relevanten Garantenstellung vernachlässigt. Deshalb hat die Lehre diese Position praktisch einhellig aufgegeben (Fischer Rn. 5a mwN).
- 35 Die neuere Funktionenlehre stellt auf materielle Kriterien ab und unterscheidet zwischen **Beschützergaranten** und **Überwachergaranten**.
- 36 **Beschützergarant** ist, wer eine Obhutspflicht für ein bestimmtes Rechtsgut innehat, dem er Beistand und Sicherheit zu gewähren hat. Beispiele sind alle **familienrechtlichen Beziehungen** („natürliche Verbundenheit“), Gefahrengemeinschaften und Fälle der Übernahme (Fischer Rn. 5b). Beschützergarant ist der **Lehrer** gegenüber seinen Schülern, der **Bergführer** gegenüber seinen Kunden, **Leibwächter**, **Bademeister**, **Betreuer** usw (Einzelheiten → Rn. 14). Teilweise statuiert die höchstrichterliche Rspr. hierzu komplexe Abgrenzungen, Differenzierungen und Detail-Unterscheidungen.

Vgl. insofern BGH BeckRS 2021, 15625. Im Rahmen des dortigen Sachverhalts der ein innerfamiliäres Drama beinhaltet, wonach es bei dem späteren Opfer durch Insulinmangel zu einer Stoffwechsellage kam, sich die Erkrankungs-Symptome massiv verstärkten, was die angeklagten Verwandten wahrnahmen und keinen Arzt riefen, wodurch der Geschädigte in den Armen der Familienmitglieder verstarb und das Landgericht Limburg wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen verurteilte, bei dem Freispruch vom Vorwurf der unterlassenen Hilfeleistung erfolgte auf die Revisionen der Staatsanwaltschaft eine Urteilsaufhebung, was zu der vorzitierten Grundlagen-Entscheidung führte. Der 2. Senat des BGH beanstandete die **lückenhaften Ausführungen zur Frage des Tötungsvorsatzes** sowie das Fehlen einer Begründung hinsichtlich des Freispruchs eines der Familienangehörigen aus tatsächlichen Gründen eingedenk der allgemeinen Regeln, wonach bei Freisprüchen in qualifiziert und unproportional strenger Weise stets eine durchgreifende Begründungspflicht angenommen wird. Signifikant ist der Hinweis, dass insofern nicht nur eine Verurteilung – insofern der 2. Senat – aus § 323c, sondern aus **unechtem Unterlassen** in Betracht zu ziehen sei. Bemerkenswert und instruktiv ist, dass die dafür vorausgesetzte und notwendige **Garantenstellung unter den Geschwistern** nach Maßgabe des Urteils eben gerade nicht bereits aus ihrer nach dem Fall gegenständlichen Verwandtschaft in der Seitenlinie folge. Ausschließlich im **Eltern-Kind-Verhältnis** gebe es schon aufgrund der Verwandtschaft (§§ 1618a, 1619 BGB) in Ansehung der **Verwandtschaftsbeziehungen** aufsteigender Linie eine ipso iure bestehende Pflicht zum Handeln als Rechtspflicht. In der vorliegenden Sache könne sich die **(Obhut-)Garantenstellung aus tatsächlicher Übernahme** einer Schutzfunktion ergeben – etwa wenn der Betreffende ausdrücklich oder konkludent erklärt habe, neben den in erster Linie verantwortlichen Eltern in der Geschwisterbeziehung Verantwortung zu übernehmen. Diese Übernahme sei insofern von einer bloßen Unterstützung der Mutter und auch von einfacher Zuwendung gegenüber der Schwester abzugrenzen. Soweit eine erneute Hauptverhandlung ergebe, dass eine Garantenstellung nicht von den Eltern unabhängig begründet werden könne, so könne auch ein **Geschwister** anstelle der Eltern in bestimmten Situationen aufgrund einer Garantenpflicht handlungspflichtig werden. Maßgeblich hierfür seien die **innerfamiliären Absprachen**. Dies zeigt, dass für die Umgrenzung der **strafrechtlichen Einstandspflicht** stets die besonderen Maßgaben des konkreten Sachverhalts maßgeblich sind, die im Einzelfall zu würdigen sind und keine starren und schematischen Festlegungen erlauben; dies ist eine kasuistische und mit Blick auf die Rechtsfolgen natürlich eminent wichtige Judikatur.

Überwachergarant ist, wenn aufgrund der Verantwortlichkeit für bestimmte **Gefahrenquellen Sicherungspflichten** gegenüber jedermann obliegen (BGH NJW 2003, 525 mAnm Ranft JZ 2003, 582). Beispiele sind die **Verkehrssicherungspflicht**, die Pflicht zur Beaufsichtigung Dritter sowie die Garantenstellung aus **vorausgehendem gefährdendem Vorverhalten (Ingerenz)**. Eine **Überschneidung der Entstehungsgründe** ist denkbar und führt zur mehrfachen Begründung der Garantenstellung (Fischer Rn. 5c). BGH BeckRS 2021, 8026 hat statuiert, dass die **Garantenstellung aus Ingerenz ein besonderes persönliches Merkmal** iSv § 28 Abs. 1 darstellt. Fehlen besondere, die Strafbarkeit begründende Merkmale bei einem Teilnehmer, so ist dessen Strafe nach § 28 Abs. 1 iVm § 49 Abs. 1 nur einmal zu mildern.

C. Die einzelnen Garantenstellungen

I. Enge persönliche Verbundenheit

Eine Garantenstellung aus Gesetz begründet § 1353 BGB, der die **Ehegatten** verpflichtet, **Lebens- und Leibesgefahren** voneinander abzuwehren (BGHSt 19, 168; Albrecht Die Begründung von Garantenstellungen 1998, 12 ff.). Eine bloß **moralisch-sittliche Verpflichtung aus Liebesverhältnissen, Freundschaften** etc genügt nicht. Auch wäre es zu weitgehend, den Kreis beistandspflichtiger Familienmitglieder nach der Definition des § 11 Abs. 1 Nr. 1 zu bestimmen. Schwägerschaft begründet keine Garantenstellung (anders BGHSt 13, 162). Die **eingetragene Lebenspartnerschaft** nach § 2 S. 1 LPartG führt ebenfalls zu einer **gesetzlichen Garantenstellung**. Bei getrennt lebenden Ehegatten entfällt die **gegenseitige Beistandspflicht**, wenn sich ein Ehegatte vom anderen in der ernsthaften Absicht getrennt hat, die eheliche Lebensgemeinschaft nicht wieder herzustellen und gem. § 1353 Abs. 2 BGB keine Pflicht zur Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft besteht (BGHSt 48, 301 mAnm Ingelfinger NSStZ 2004, 409). Unter **Eheleuten** endet die strafrechtliche Garantenpflicht nicht etwa erst mit der **Rechtskraft des Scheidungsurteils**, sondern schon dann, wenn sich ein Ehegatte vom anderen in der ernsthaften Absicht getrennt hat, die eheliche Lebensgemeinschaft nicht wiederherzustellen (BGH NSStZ 2004, 30; die Entscheidung ist auch abgedruckt in JR 2004, 158 mAnm Rönnaun).

Aus der **ehelichen Lebensgemeinschaft** folgt nicht die Pflicht, **Straftaten des anderen** zu verhindern (Fischer Rn. 6). Auch bei geistiger Behinderung des Ehegatten ist dies zu verneinen

(Fischer Rn. 6). Aufgrund des **Selbstverantwortungsgrundsatzes** hat der Ehegatte nicht den **Suizid** des anderen zu verhindern.

- 40 Es kommt nicht auf das Vorliegen einer **faktischen Familiengemeinschaft** an. Verwandte in gerader Linie sind einander Beistand schuldig, auch wenn sie nicht effektiv zusammenleben. Bei Ehegatten entfällt die Beistandspflicht, wenn nach § 1353 Abs. 2 BGB keine Pflicht zur Herstellung der **ehelichen Lebensgemeinschaft** besteht. Dies folgt aus den Grundlagen des Haftungsgrundes, wonach eine Beistandspflicht aktuell ausgelöst sein muss; s. etwa BGH NJW 2023, 2060 mit grundlegenden Ausführungen zum „Sinn und Zweck der Vorschrift“, sowie auch BGH NJW 2022, 3021 (3024).
- 40.1 Einerseits genügt das bloß formale Band der Ehe bei **getrennt lebenden Ehegatten** nicht, um die Beistandspflicht auszulösen. Mit der Pflicht aus § 1353 Abs. 2 BGB **entfällt auch der materielle Grund der Garantenstellung**. Andererseits überzeugt es nicht, nur aus der tatsächlichen Lebensgemeinschaft wechselseitige Beistandspflichten abzuleiten, wie SK-StGB/Rudolphi Rn. 50 es tut. Rechtlich entscheidend ist, ob die Pflicht aus § 1353 Abs. 2 BGB fortbesteht).
- 41 Die **Reichweite** der Pflichten bestimmt sich nach der konkreten Beziehung zwischen dem Garanten und dem Geschützten. Nach den Umständen des Einzelfalles ist zu entscheiden, ob sich das jeweilige Rechtsgut im **Schutzbereich der Rechtspflicht** befindet. Aus dieser Differenzierung folgt, dass eine Pflicht sich ggf. auf Leib und Leben erstrecken, aber den Schutz des Eigentums ausßen vor lassen kann, was eine Frage der Qualifizierung und Gewichtung der Rechtsgüter ist.

II. Gefahrgemeinschaften

- 42 Eine Beistandspflicht ergibt sich aus **Gefahrgemeinschaften**, wenn Menschen wenigstens **vorübergehend einer Gemeinschaft** angehören, die ihrem Wesen nach auf **wechselseitigen Beistand** angelegt sind; s. dazu MüKoBGB/Wagner BGB § 823 Rn. 521 aus zivilrechtlicher Sicht und MüKoStGB/Erb § 34 Rn. 149.
- 43 Beispiel dafür ist zunächst die **Gemeinschaft bei gefährlichen Unternehmungen**. So haben die bei **Bergtouren, Expeditionen, Wildwasserfahrten, Abenteuerflügen** usw. verbundenen Teilnehmer einander Hilfe zu leisten. Materieller Grund dafür ist, dass solche Unternehmungen auf dem mind. konkludenten Versprechen wechselseitiger Hilfe im Gefahrenfall beruhen und die **Gemeinschaft** eingegangen wird, s. dazu MüKoBGB/Wagner BGB § 823 Rn. 521 aus zivilrechtlicher Sicht und MüKoStGB/Erb § 34 Rn. 149 aus der strafrechtlichen Perspektive.
- 44 Begrenzt ist die Pflicht jeweils durch ihren Zweck iRd **konkreten Unternehmens**. So erstreckt sie sich etwa bei einer **Bergtour** auf die Abwendung der typischen Gefahren. Sie entfällt aber dann, wenn jemand sich etwa freiwillig aus der Gruppe löst und dadurch zu erkennen gibt, dass er die Gefahrgemeinschaft aufkündigt und Hilfe nicht mehr will, was allgemeinen Regeln folgt; s. zu den Einzelheiten der Begründung MüKoStGB/Erb § 34 Rn. 149. Eine Hilfspflicht besteht nicht bei der gemeinsamen Begehung von Straftaten. Dies gilt auch dann, wenn gerade diese ein „gefährliches Unternehmen“ darstellen und **erhebliche Leibesgefahren** begründen. Materiell folgt diese Einschränkung daraus, dass das Recht eine gegen die Rechtsordnung gerichtete Unternehmung nicht schützen darf. Passagiere des gleichen Schiffes haben im Falle eines Unglücks keine wechselseitigen Garantenpflichten als „Bordgemeinschaft“ inne (aA Arzt JA 1980, 713).
- 44.1 Weiter bestehen Gemeinschaften, die typischerweise und ihrer Natur nach **auf gegenseitige Hilfe angelegt** sind. Eine Garantenstellung besteht bei der Aufnahme eines Pflegebedürftigen in eine **Hausgemeinschaft** auch dann, wenn eine verwandtschaftliche Beziehung nicht besteht. Bloßes Zusammenleben in einer Wohnung genügt allerdings nicht (BGH NStZ 1984, 163; NJW 1987, 850). **Lebensgemeinschaften** begründen eine Garantenstellung nur dann, wenn die Gefahr von der Schutzaufgabe umfasst ist (Rudolphi NStZ 1984, 152). Gefahren für das Vermögen sind nicht umfasst, wenn die Partner diese Angelegenheiten bewusst getrennt regeln. Die **Kameradschaft** der Bundeswehr erzeugt mind. in genuin gefährlichen Unternehmungen (Manöver, Krieg) wechselseitige Hilfspflichten von der Qualität einer Garantenstellung, wobei eine positivrechtliche Grundlage in § 12 SG jedenfalls für Berufssoldaten besteht (Schönke/Schröder/Bosch Rn. 25).
- 44.2 Keine solche Gefahrgemeinschaft entsteht bei der bloßen Zugehörigkeit zu einer **Gruppe illegal einreisender Personen**. Für eine Garantenstellung wäre zusätzlich die Übernahme einer Schutzfunktion gegenüber einem Hilfsbedürftigen aus der Gruppe vonnöten (BGHSt 48, 77 (91); BGH NJW 1987, 850).

III. Übernahme

Eine Garantenpflicht hat auch, wer es übernommen hat, für den **Schutz bestimmter Rechtsgüter** Sorge zu tragen. Die Pflicht entsteht dann aus dem Tatbestand der Übernahme. Die **Übernahme** kann gegenüber dem Gefährdeten selbst, aber auch gegenüber einem Dritten zugunsten des Gefährdeten erfolgen (Schönke/Schröder/Bosch Rn. 26). 45

Die Übernahme kann auf **Vertrag** beruhen. Sie wird aber nicht durch den Abschluss des Vertrages begründet, sondern setzt dann voraus, dass die vertraglichen Pflichten tatsächlich aufgenommen worden sind. (BGHSt 5, 190; 7, 212; Schönke/Schröder/Bosch Rn. 28; Fischer Rn. 7). 46

Diese Einschränkung folgt aus der Tragweite der Pflichten, die der Garant übernimmt, und aus den **qualifizierten Anforderungen**, die Art. 103 Abs. 2 GG und § 1 an die gerade bei § 13 problematische Bestimmtheit einer strafrechtlich relevanten Verpflichtung stellen: Wenn schon § 13 keine klaren Restriktionen zu entnehmen sind, so muss wenigstens die Auslegung der Umstände restriktiv sein, die eine strafbewehrte Pflicht auslösen. Zu dem Problem der Bestimmtheit MüKoStGB/Freund Rn. 26. 46.1

Auf die **zivilrechtliche Wirksamkeit** des Vertrages kommt es nicht an. Er kann nichtig, gekündigt oder anfechtbar sein (Schönke/Schröder/Bosch Rn. 28). Der **Vertragsinhalt** ist allerdings für die **Reichweite der Garantenpflicht** entscheidend. Ob eine **Erfolgsabwendungspflicht** besteht, bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln der Auslegung. Garant ist, wer es übernommen hat, den nachfolgenden Verkehr vor einem Hindernis zu warnen (BGH VRS 17, 424), eine hilfsbedürftige Person über die Fahrbahn zu geleiten (OLG Hamm VRS 12, 45) oder einen Betrunknen nach Hause zu führen (OLG Karlsruhe JZ 1960, 178; Schönke/Schröder/Bosch Rn. 28). 47

Auch die **tatsächliche Gewährübernahme** begründet eine Garantenpflicht aus Übernahme. So begründet die Übernahme einer **ärztlichen Behandlung** eine Garantenpflicht aus Übernahme (Schönke/Schröder/Bosch Rn. 28a). Ein Arzt muss in dringenden Erkrankungsfällen eingreifen, wenn er die Behandlung übernommen hat (OLG Hamm NJW 1975, 604) und Maßnahmen treffen, die eine rasche, gesicherte Diagnose ermöglichen (BGH NJW 1979, 1258). Garant ist auch der **Bereitschaftsarzt** gegenüber Kranken (BGHSt 7, 211; BGH NJW 1979, 1258; OLG Düsseldorf NJW 1991, 2980) und der **Truppenarzt, Werksarzt, Arzt einer JVA** usw. Ein **Klinikarzt** muss einen minderjährigen Patienten vor Selbstmord schützen (OLG Stuttgart NJW 1997, 3103). Auch eine **Sicherungspflicht gegenüber suizidgefährdeten Psychatriepatienten** kommt in Betracht (BGH NJW 1994, 795; OLG Koblenz MedR 2000, 2754). Zur ärztlichen Pflicht, Patienten über **Aids-Erkrankungen des Lebenspartners** aufzuklären OLG Frankfurt a. M. NJW 2000, 875. Jedoch hat ein **Arzt** keine über § 323c hinausgehende Pflicht, eine Behandlung zu übernehmen (Schönke/Schröder/Bosch Rn. 28a). 48

Auch eine **Übernahme** gegenüber einer Person, die **ihrerseits Garant** ist, kommt in Betracht. Dann rückt der Übernehmende in vollem Umfang in die Garantenstellung ein (BGHSt 37, 120). In den Fällen, in denen der Tatbestand nur von einem besonderen Täterkreis verwirklicht werden kann, tritt die Übernahme nur unter den Voraussetzungen des § 14 ein (Schönke/Schröder/Bosch Rn. 30). 48.1

Im medizinrechtlichen Bereich von großer Wichtigkeit und zugleich Quelle praktisch relevanter Streitfragen ist die Garantenstellung des **Rettungsassistenten** bei Notfalleinsätzen. Insoweit unstrittig ist, dass er die Garantenstellung kraft seiner dienstlichen Aufgaben innehat. In den Blickpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit und des wissenschaftlichen Interesses ist die Problematik im Zusammenhang mit dem Urteil des ArbG Koblenz NZA-RR 2009, 419 gerückt (vgl. dazu Heuchemer Rettungsdienst 4/2009; Sonderheft „Notkompetenz – Kompetenz von Rettungsdienstpersonal“). Nach richtiger Auffassung ist davon auszugehen, dass insbes. die Vorschriften des Heilpraktikergesetzes einer legalen, ja sogar pflichtgemäßen Wahrnehmung der Garantenpflicht nicht entgegenstehen. Das **Rettungsassistentengesetz** mit seiner Beschreibung des Ausbildungsziels (§ 3 RettAssG) kann als Auslegungshilfe beigezogen werden; klar ist das Ergebnis, dass der Rettungsassistent seine erlernten und beherrschten Fertigkeiten in vollem Umfang (auch bei invasiven Behandlungsmethoden) anwenden muss, um seiner Garantenpflicht zu genügen (vgl. Heuchemer Rettungsdienst 4/2009). 48.2

Die **Garantenstellung im Rettungswesen** ist nunmehr unstrittig anerkannt. Ein Rettungsassistent hat gegenüber dem Patienten eine Garantenstellung, welche sich aus den jeweiligen Landesgesetzen über die Durchführung des Rettungsdienstes, sowie aus der Übernahme der jeweiligen Einsätze ergibt. Diese Garantenstellung ist anhand von § 3 RettAssG zu definieren, der eine Handlungspflicht auslöst. Gleichwohl steht diese **Handlungspflicht** im Einzelfall dem **Patientenwillen** entgegen; dieser limitiert die Handlungspflicht. Für die Anwendung der Regelungen zum rechtfertigenden Notstand ist dabei kein Platz. Die Maßnahme ist allein zu beurteilen nach der **Garantenpflicht** sowie der Indikation, dem individuellen Können und sicheren Beherrschung der Maßnahmen durch den einzelnen Rettungsassistenten. Ein Ret- 48.3

tungsassistent, der die Indikation einer durch ihn sicher beherrschten Maßnahme erkennt, macht sich daher aus **unechtem Unterlassen** strafbar, wenn er die Durchführung unterlässt (vgl. zu alledem Heuchemer/Bolsinger MedR 2009, 524 und Heuchemer/Bolsinger NZA-RR 2009, 408).

- 48.4 In NJW 2021, 326 (mit differenzierender, überwiegend zustimmender Anm. Mitsch NJW 2021, 326 (330)) hat der Bundesgerichtshof durch seinen ersten Strafsenat eine Grundsatzentscheidung zum **versuchten Verdeckungsmord durch Unterlassen nach Medikamentenverwechslung bei einem Palliativpatienten** durch Pflegekräfte geurteilt. Nach den Feststellungen war den Angeklagten bewusst, dass sie bei einer Medikamentenverwechslung sofort einen Arzt hätten informieren müssen, damit dieser ggf. Gegenmaßnahmen gegen eine Falschmedikation durch Medikamentenverwechslung und die **medizinischen Folgeerscheinungen** hätte einleiten können. Sie unterließen die Benachrichtigung eines Arztes. Hinweise auf **Falschmedikation** unterblieben. Der insgesamt in schlechtem Zustand befindliche Geschädigte verstarb. Eine nachträgliche Klärung der Todesursache war nicht möglich, da der Leichnam bereits verbrannt war. Plausible Todesursache war ein Nieren- oder Herzversagen. Das Landgericht nahm eine Strafbarkeit wegen versuchten Mordes durch Unterlassen an. Der BGH hob das Urteil auf und statuierte durchgreifende rechtliche Bedenken bereits gegen die Annahme eines bedingten Tötungsvorsatzes, wobei er insbes. das voluntative Element (Willenselement) des Vorsatzes verneinte. In Auseinandersetzung mit der Entscheidung des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs zum sogenannten Göttinger Organspende-Fall (BGH NJW 2017, 3249) führt der Erste Senat sodann aus, dass der bedingte Tötungsvorsatz bereits auf der Grundlage der Definition der bisherigen Rechtsprechung nicht ausreichend begründet sei – es bedürfe insofern keiner Anfrage beim 5. Strafsenat gem. § 132 GVG. Auch die Annahme eines Mordmerkmals der **Verdeckungsabsicht** halte einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Die Sache wurde zurückverwiesen; die Herausarbeitung der Verdeckungsabsicht iRd **Motivbündels** sei lückenhaft.

- 48.5 Zu BGH NStZ 2023, 607: Auch dort hat der BGH analog zur Begründung des § 13 als **Haftungsgrund wegen des Topos der höheren Gefährlichkeit** der **gemeinschaftlich begangenen** Verletzung eine bedeutsame Grundsatzentscheidung getroffen, die auch zur Möglichkeit der **Begehung durch Unterlassen** in fundamentaler Weise ausführt und daher eine nähere Betrachtung rechtfertigt. Besonders instruktiv sind die Ausführungen zu BGH NStZ 2023, 607 Rn. 42. Insofern, so statuiert es der Senat, lasse der Gesetzeswortlaut“ insoweit keine Einschränkung erkennen, sodass die allgemeinen Regeln einschließlich des Begehens durch Unterlassen nach § 13 StGB Anwendung finden.“ Dann führt der Senat zum Haftungsgrund aus: „Zu diesem Normverständnis drängen insbesondere auch Sinn und Zweck der Vorschrift. Deren Neufassung durch das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 26.1.1998 (BGBl. 1998 I 164) sollte zuvörderst dem Anliegen Rechnung tragen, dem Schutz körperlicher Unversehrtheit größeres Gewicht zu verleihen.“ Sodann lenkt der Senat zu der typischen am Rechtsgüterschutz orientierten Betrachtungsweise: „Eingedenk dieses erstrebten effektiven Rechtsgüterschutzes ist bei der Anwendung von § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB in den Blick zu nehmen, dass auch einer **Tatbeteiligung durch Unterlassen** – nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalls – die erhöhte Gefahr erheblicher Verletzungen bzw. die Einschränkung von Verteidigungsmöglichkeiten innewohnen kann. Für die Annahme einer **gesteigerten Gefährlichkeit** bei gemeinschaftlicher Begehung mit einem anderen aktiv handelnden Beteiligten genügt allerdings die Anwesenheit einer sich lediglich passiv verhaltenden Person ebenso wenig [...] wie das bloße gleichzeitige Agieren von Beteiligten an einem Ort, wenn jedes Opfer nur einem Angreifer ausgesetzt ist [...]. Dementsprechend kann allein das gleichzeitige Unterlassen mehrerer Garanten im Sinne einer reinen Nebentäterschaft den Tatbestand nicht erfüllen. Die hierfür erforderliche **höhere Gefährlichkeit** wird aber regelmäßig gegeben sein, wenn sich die zur Hilfeleistung verpflichteten Garanten ausdrücklich oder konkludent zu einem Nichtstun verabreden [...] und **mindestens zwei handlungspflichtige Garanten** zumindest **zeitweilig am Tatort** präsent sind. Denn die getroffene Vereinbarung und die damit einhergehende Verbundenheit verstärken wechselseitig den jeweiligen Tatentschluss, die gebotene Hilfe zu unterlassen, was zusätzlich zu dem gefahrsteigernden gruppenspezifischen Effekt die Wahrscheinlichkeit verringert, dass einer der Garanten der an ihn gestellten Verpflichtung gerecht wird.“ Das Zitat ist gerechtfertigt, da es die grundsätzliche Sicht zur Haftungs begründung des BGH aufzeigt. Siehe hierzu auch den instruktiven Praxiskommentar zu dieser Entscheidung von Krehl NStZ 2023, 609, der in durchaus überzeugender Weise auf NStZ 2023, 609 (611) zu Ziffer 4 zu bedenken gibt, dass die Ansicht vorzugswürdig sei, die in solchen Fällen, wo es um das **Unterlassen zweier Garanten** geht, eine von mehreren **gemeinschaftlich begangene** Körperverletzung grundsätzlich nicht annehmen möchte – so sieht es auch ein wesentlicher Teil des Schrifttums, etwa Wengenroth JA 2014, 428 (431); Kudlich JA 2023, 694 (696); MüKoStGB/Hardtung § 224 Rn. 38; → § 224 Rn. 39. Dies ist aus der tatsächlichen **ratio der Unterlassungshaftung** auch gut begründet. Krehl mahnt insbes: an, man dürfe sich nicht mit der bloßen Erwägung begnügen, gemeinsames Unterlassen begründe regelmäßig eine Verschlechterung der Lage des Opfers. Dies erfüllt noch nicht die Voraussetzungen gleichwertigen Unterlassens, die bei § 13 stets gegeben sein müssen. Auf die Brüche und Divergenzen im Vergleich zu der vorausgehenden Rechtsprechung verweist er dann unter II. Derartige Friktionen dürfen im Rahmen einer harmonischen und überzeugenden Auslegung, die den